

# Reichs = Gesetzblatt.

## № 9.

**Inhalt:** Verordnung wegen Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 61.

(Nr. 1891.) Verordnung wegen Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 10. Februar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

### §. 1.

Der §. 1 der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 179 und 1879 S. 13), erhält unter Abschnitt I folgende Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen:

#### Abtheilung A.

Ziffer 1b ist das Wort „Kontrolör“ durch  
„Kassier“

zu ersetzen.

Ziffer 2 ist statt „Militär-Magazinverwaltungen“ zu setzen:  
„Proviandämtern“.

Sodann ist vor „Proviandmeister“ einzuschließen:  
„Proviandamtsdirektoren“.